

Stadtverwaltung
Bauamt
Mnnheimer Straße 24
67433 Bad Dürkheim



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kallstadter Straße/Leistadter Straße
Antrag auf Einbeziehung meines Grundstücks Nr. 3389-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Antragsteller habe ich ein Interesse an einer bestmöglichen wirtschaftlichen Verwertung meines Grundstücks und beantrage deshalb, dass das Grundstück Nr. 3389-4 (auf der Planskizze gelb markiert) mit in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen wird.

Mein Grundstück grenzt im Westen an die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan genannten Grundstücke und im Osten an die Leistadter Straße.

Durch den Zuschnitt der Grundstücke ist es deshalb meines Erachtens auch sinnvoll, mein Grundstück mit einzubeziehen, da sich dadurch eine geschlossene Einheit mit der Grenze „Leistadter Straße“ ergibt.

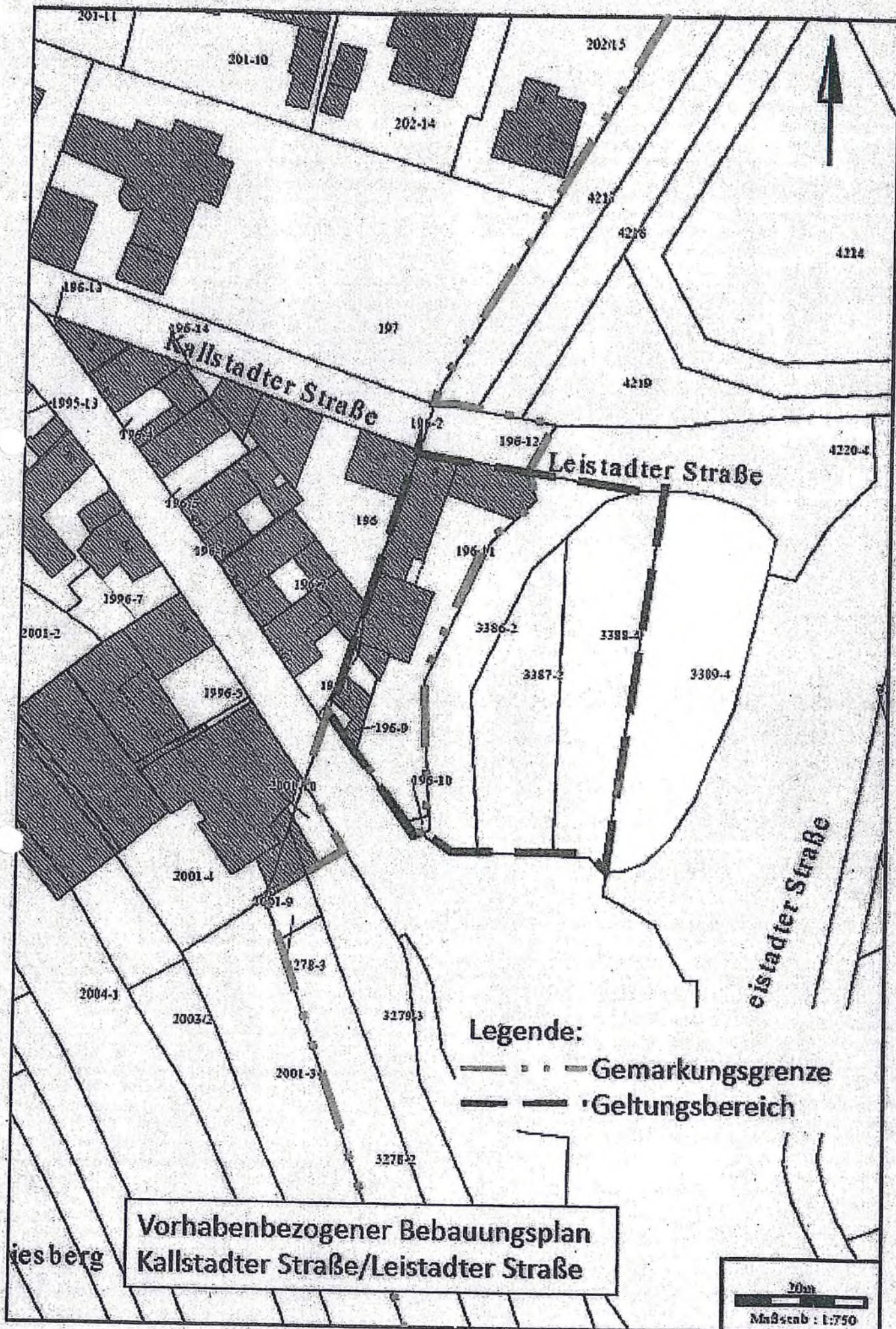
Bemerken möchte ich noch, dass ich, als vor einigen Jahren der Leistadter Kreisel gebaut wurde, sofort bereit war, einen Teil meines Grundstückes für den Bau zur Verfügung zu stellen. Der damalige Bürgermeister Herr Lutz und der 1. Beigeordnete Herr Hoffmann können Ihnen dies sicherlich noch bestätigen. Vielleicht ist es dem Einen oder Anderen von Ihnen auch noch bekannt.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zu entsprechen und mein Grundstück in den geänderten Geltungsbereich mit einzubeziehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: gelb markierte Planskizze
Schreiben in doppelter Ausfertigung





Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

BUND RLP, Eysersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

An die
Verbandsgemeinde Freinsheim
z.H. Herrn Renner
Bahnhofstraße 12
67256 Freinsheim

Kreisgruppe Bad Dürkheim
Dr. Heinz Schlapkohl
Eysersheimer Mühle
67256 Weisenheim am Sand

Telefon (06353) 3318

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

14.06.2017

B-Plan-Entwurf „Kallstadter Straße/Leistadter Straße der OG Kallstadt

Lieber Herr Renner, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Mitteilung zum obigen Verfahren und der Möglichkeit, zu diesem B-Plan-Entwurf Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist es natürlich zu begrüßen, eine nicht mehr genutzte bebaute, bzw. weitgehend versiegelte Fläche an einem Ortsrand wieder einer sinnvollen Verwendung zuzuführen, anstatt landwirtschaftlich genutzte Fläche neu zu versiegeln.

Allerdings sollte auch die Frage gestellt werden, ob die Fläche aufgrund von Belastungen überhaupt für eine Wohnbebauung empfohlen werden sollte. In diesem Fall ist eine hohe Lärmbelastung durch den Straßenverkehr gegeben. Das Gebiet ist von Straßen umgeben, die vor allem an Wochenenden sehr stark frequentiert sind. Das Lärmgutachten schließt zwar eine Wohnbebauung nicht aus, spricht aber Probleme wegen des Straßenverkehrs an. Wir bezweifeln, dass hier trotz möglicher aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen eine sinnvolle Wohnbebauung sinnvoll ist. Den Investor mag das wenig stören, aber eine Kommune, die an das Gemeinwohl denken sollte, wäre gut beraten, hier keine Wohnbebauung zuzulassen.

Ob bei einer Nutzung als Ferienwohnung der Lärm durch die schöne Aussicht kompensiert werden könnte, vermögen wir nicht abzuschätzen.

Noch einige Anmerkungen zum Umweltbericht und zum Fachbeitrag Artenschutz:

- Da der Parkplatz sehr lange, auch unkontrolliert, genutzt wurde, ist hier eine nähere Untersuchung auf Kraftstoffe/Öl im Boden notwendig.
- Es ist zu bezweifeln, ob sich Neuversiegelung und Entsiegelung wirklich kompensieren.
- Eine Konkretisierung der Schutzmaßnahmen für die Trockensteinmauer ist notwendig.
- Eine nachträgliche der Einhaltung aller Auflagen ist immer sehr wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

Hausanschrift:
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Worms-
Wonnegau
BLZ 553 900 00
Konto 60 501 009

Geschäftskonten:
Volksbank Worms-
Wonnegau
BLZ 553 900 00
Konto 63630

Postbank
Ludwigshafen
BLZ 545 100 67
Konto 1262 02-674

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/651/0220/1

Anerkannter Naturschutzverband nach § 38
Landesnaturerschutzesetz. Denkmalpflegeorganisation nach
§ 28 Denkmalschutz- und Pflegegesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den
BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Müller, Petra

Von: Dech, Annette
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2017 07:31
An: Müller, Petra
Betreff: WG: Bad Dürkheim und Kallstadt Bebauungsplan "Kallstadter Straße/Leistadter Straße"

Hallo Petra,

zur Info!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Annette Dech

Sachgebiet 2.4 - Bauverwaltung und öffentliche Einrichtungen

Stadtverwaltung Bad Dürkheim

nnheimer Straße 24

67098 Bad Dürkheim

Tel.: +49 (6322) 935 240

Fax: +49 (6322) 935 246

E-Mail: annette.dech@bad-duerkheim.de

Internet: www.bad-duerkheim.de

Von: Schindler, Thomas (GDKE) [mailto:thomas.schindler@gdke.rlp.de]

Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 17:03

An: Kaiser, Andrea <andrea.kaiser@bad-duerkheim.de>

Betreff: Bad Dürkheim und Kallstadt Bebauungsplan "Kallstadter Straße/Leistadter Straße"

Bad Dürkheim und Kallstadt Bebauungsplan "Kallstadter Straße/Leistadter Straße"

Ihr Zeichen: -

Ihr Schreiben vom: 07.06.2017

Sehr geehrte Frau Kaiser,

wir haben das o.a. Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie **-Erdgeschichte-** bestehen hiergegen keine Bedenken.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **Erdgeschichte**.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Schindler
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Direktion Landesarchäologie
-Erdgeschichte-
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
Niederberger Höhe 1
D-56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3033
Mobil 01520-9094347
Telefax 0261 6675-3010
thomas.schindler@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
vw.gdke-rlp.de

--
Dieses Mail wurde von Sophos Security Gateway auf Viren überprüft.
<http://www.sophos.com>

info@ibotto.eu

Von: "Schindler, Thomas (GDKE)" <thomas.schindler@gdke.rlp.de>
Datum: Mittwoch, 7. Juni 2017 13:07
An: "Renner, Jochen" <Renner@vg-freinsheim.de>

Sehr geehrter Herr Renner,

wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der
 Direktion Landesarchäologie - **Erdgeschichte** – bestehen hiergegen keine Bedenken.
 Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die Belange der **Erdgeschichte**. Eine
 gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleibt vorbehalten
 und ist ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag



--
 Dr. Thomas Schindler
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter
 Direktion Landesarchäologie
 -Erdgeschichte-
 GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
 RHEINLAND-PFALZ
 Niederberger Höhe 1
 D-56077 Koblenz
 Telefon 0261 6675-3033
 Mobil 01520-9094347
 Telefax 0261 6675-3010
thomas.schindler@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
www.gdke-rlp.de

Von: Renner, Jochen [mailto:Renner@vg-freinsheim.de]

Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2017 11:55

An: Archaeologie Speyer, (GDKE)

Cc: Erdgeschichte, Referat (GDKE)

Betreff: WG: Bebauungsplan "Kallstadter-/Leistadter Straße" der Orsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad

01.08.2018

Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB

Betreff: Bebauungsplan "Kallstadter-/Leistadter Straße" der Orsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ortsgemeinde Kallstadt und die Stadt Bad Dürkheim haben das Aufstellungsverfahren zu dem im Betreff benannten Bebauungsplan eingeleitet.
Alles weitere können Sie dem beigefügten Anschreiben entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Jochen Renner
Sachbearbeiter Bauleitplanung
Verbandsgemeinde Freinsheim
Tel. 06353 9357256, Fax 06353 9357456, E-Mail: renner@vg-freinsheim.de
Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim



Stadtwerke Bad Dürkheim • Salinenstr. 36 • 67098 Bad Dürkheim

An
Stadtverwaltung Bad Dürkheim
SG 2.1
Z.Hd. Frau Müller

im Haus

Jens Rosenthal
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Eigenbetrieb der Stadt Bad Dürkheim
Zimmer 0.6
Salinenstraße 36
67098 Bad Dürkheim
Tel: +49 (06322) 935 - 850
Fax: +49 (06322) 935 - 814
Mail: jens.rosenthal@bad-duerkheim.de
www.sw-duerkheim.de

Bad Dürkheim, den 27.07.2017

**B-Plan „Kallstadter Straße/Leistadter Straße“ in Bad Dürkheim,
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Müller,

hinsichtlich des o.a. B-Plans möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Der auf dem Grundstück befindliche Mischwasserkanal wird durch die Stadtwerke Bad Dürkheim-Abwasserbeseitigung verlegt und zwar in den im Plan bezeichneten Bereich. Grundlage hierfür ist aber der Abriss der bestehenden Bebauung. Da die Umlegungsarbeiten ausgeschrieben werden müssen, muss ein Zeitplan mit dem Eigentümer vereinbart werden, wann der Gebäudeabriss durchgeführt werden soll.
2. Da die Höhenlage der Abwasserschächte (Sohlhöhe) zwangsweise durch den Kanalisationsbestand vorgegeben ist, die geplante Bebauung aber Kellergeschosse aufweist, ist die Notwendigkeit einer Hebeanlage durch den Bauherren zu prüfen.
3. Der Widerspruch hinsichtlich der Behandlung von Niederschlagswasser ist aufzuklären. Unter Punkt 1.2.4 ist festgelegt, dass Niederschlagswasser u. a. von Wegen, Zufahrten und Freiflächen auf dem jeweiligen Grundstücken zu nutzen, zu versickern sowie in Retentionsmulden zurückzuhalten ist. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Niederschläge aus der Privatstraße zum öffentlichen Kanalnetz geführt werden sollen (siehe Punkt 2.3). Weiterhin wird dort auf einen Punkt 3.2.4 verwiesen, der uns allerdings nicht vorliegt.
4. Unter Punkt 1.2.4 sind die Mindestanforderungen hinsichtlich der Behandlung von Niederschlagswasser dargelegt. Ein Notüberlauf ist darin nicht aufgeführt. Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, ist bei dem anstehenden Bodenverhältnissen „eine Wasserdurchlässigkeit nur in sehr geringen Maß gegeben“. Eine Versickerung findet folglich kaum statt. Es steht zu befürchten, dass es hauptsächlich im Winterhalbjahr (nasse Jahreszeit) zu keiner ausreichenden Wasserverdunstung kommt und somit ein Überstauen der Mulden nicht ausgeschlossen werden kann. Folglich ist eine ungeordnete Wasserableitung in den öffentlichen Straßenraum wahrscheinlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter o. a. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Rosenthal

kreisverwaltung

bad
dürkheim

Gesundheitsamt, Neumayerstraße 10, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeinde Freinsheim
Herr Jochen Renner
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Abteilung: Gesundheitsamt

Neumayerstraße 10, 67433 Neustadt/Wstr.

Ansprechpartner: Herr Brandt
Zimmer: 208
Telefon: 06322 / 961 - 7102
Telefax: 06322 / 961 - 7320
E-Mail: kai-uwe.brandt@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 306031 Br
Datum: 08.06.2017

Freinsheim

08. Juni 2017

Bebauungsplan „Kallstadter Straße / Leistadter Straße, der Ortsgemeinde Kallstadt
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Aktenzeichen: 610-13/K/4-R

Ihr Schreiben vom 07.06.2017

Sehr geehrter Herr Renner,

nach Einsichtnahme in die hier vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits gegen o.a. Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kai - Uwe Brandt

Post- und Hausanschrift:
Neumayerstraße 10
67433 Neustadt an der Wstr.

Tel.: (06322) 961 0
Fax: (06322) 961 7320
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
e-Mail: gesundheitsamt@kreis-bad-duerkheim.de

Postbank
KToNr. 159-40-676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100870015940676
SWIFT-BIC: PSBKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto.-Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
SG 2.4
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Stadt Bad Dürkheim					I
10. Juli 2017					II
					III
					IV
FB 1	FB 2	FB 3	B6H	SW	

Handwritten: AII 41

**Abteilung
Referat**

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Aktenzeichen:
Datum:

**Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde**

Herr Bäumer
(06322) 961-5201
(06322) 961-85201
Wilfried.Baeumer@
kreis-bad-duerkheim.de
362-11/5/Gla-Bäu
04. Juli 2017

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BauGB

- Bebauungsplan gem § 12 BauGB „Kallstadter-/Leistadter Straße“

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben fordern Sie uns zur fachlichen Stellungnahme auf.

Unmittelbar im Osten grenzt das Bebauungsplangebiet an das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“. Im südlichen Bereich befindet sich zudem ein Maßnahmenraum mit herausragender Bedeutung und hohem Sicherungsbedarf. Dementsprechend sind Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Vogelschutzgebietes im Umweltbericht zu ergänzen.

Im Randbereich sind Pflanzgebote für Einzelbäume und Hecken dargestellt. Dabei ist nicht ersichtlich ob die Pflanzungen auf privaten Flächen oder auf öffentlichen Flächen erfolgen sollen. Wir empfehlen grundsätzlich für eine Ortsrandbebauung zur Eingrünung eine fünf Meter breite Gehölzpflanzung auf öffentlicher Fläche. Zudem werden die aktuell festgesetzten Gehölzpflanzungen die wegfallenden Gehölze quantitativ nicht ersetzen. Generell fehlt im Umweltbericht eine detaillierte Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung.

Zu ergänzen sind nähere Aussagen zum Vorkommen von Eidechsen insbesondere im Umfeld der bestehenden Trockenmauer. Bei einem Vorkommen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Eidechsen festzusetzen.

In den bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von gebäudebewohnenden Arten von Fledermäusen und Vögeln vorkommen. Bei einem Vorkommen sind geeignete Ersatzhabitate festzusetzen, zum Beispiel durch Nistkäsen und/oder Bruthöhlen an den neu entstehenden Häusern unter Berücksichtigung des § 44 BNatSchG.

Wir bitten Sie nach entsprechender Einarbeitung der o. g. Anmerkungen um erneute Beteiligung nach § 4 Abs 2 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Glaser

Katharina Glaser

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Verbandsgemeinde Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

**Abteilung
Referat**

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Aktenzeichen:
Datum:

Bauen und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Frau Laqué
(06322) 961-5205
(06322) 961-5250
Sandra.Laque@
kreis-bad-duerkheim.de
362-11/5/Lq-Gla
04.Juli 2017

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BauGB

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem § 12 BauGB „Kallstadter-/Leistadter Straße“

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.06.2017, Az: 610-13/K/4-R

Sehr geehrter Herr Renner,

in Ihrem Schreiben fordern Sie uns zur fachlichen Stellungnahme und zu Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB auf.

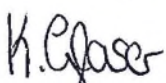
Unmittelbar im Osten grenzt das Bebauungsplangebiet an das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“. Im südlichen Bereich befindet sich zudem ein Maßnahmenraum, mit herausragender Bedeutung und hohem Sicherungsbedarf. Dementsprechend sind Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Vogelschutzgebietes im Umweltbericht zu ergänzen.

Im Randbereich sind Pflanzgebote für Einzelbäume und Hecken dargestellt. Dabei ist nicht ersichtlich ob die Pflanzungen auf privaten Flächen oder auf öffentlichen Flächen erfolgen sollen. Wir empfehlen grundsätzlich für eine Ortsrandbebauung zur Eingrünung eine fünf Meter breite Gehölzpflanzung auf öffentlicher Fläche. Zudem werden die aktuell festgesetzten Gehölzpflanzungen die wegfallenden Gehölze quantitativ nicht ersetzen. Generell fehlt im Umweltbericht eine detaillierte Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung.

Zu ergänzen sind nähere Aussagen zum Vorkommen von Eidechsen insbesondere im Umfeld der bestehenden Trockenmauer. Bei einem Vorkommen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Eidechsen festzusetzen.

In den bestehenden Gebäuden ist zu prüfen, ob Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von gebäudebewohnenden Arten von Fledermäusen und Vögeln vorkommen. Bei einem Vorkommen sind geeignete Ersatzhabitate festzusetzen, zum Beispiel durch Nistkäsen und/oder Bruthöhlen an den neu entstehenden Häusern unter Berücksichtigung des § 44 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Katharina Glaser



VERBANDSGEMEINDEVEREIN
FREINSHEIM
14. Juni 2017



Kreisverwaltung Bad Dürkheim • Postfach 1562 • 67089 Bad Dürkheim

Verbandsgemeinde Freinsheim
Herr Jochen Renner
Bahnhofstraße 12
67254 Freinsheim

Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen
Referat 13: Grundsatzplanung, Kreisentwicklung

Ansprechpartner: Raimund Rinder
Zimmer: B 304
Telefon: 06322 961-1304
Telefax: 06322 961-81304
E-Mail: raimund.rinder@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 1/13/Rl

Datum: 12.06.2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Stadt Bad Dürkheim und der Ortsgemeinde Kallstadt;
Bebauungsplanentwurf „Kallstadter-/Leistadter Straße“**

hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.06.2017 legten Sie uns den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme gem. § 4 Abs.1 BauGB vor.

Hierzu teilen wir mit, dass seitens der Unteren Landesplanungsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken geltend gemacht werden.

Im Verfahren möchten wir noch auf folgende Punkte hinweisen:

Die Festsetzung 1.1.2 zur Grundflächenzahl bezieht sich auf zwei unterschiedliche Grundstücksteile, die der Planzeichnung nicht zu entnehmen sind. Bereiche unterschiedlicher Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind mit dem Planzeichen 15.14. PlanzV abzugrenzen.

Es wird empfohlen die Höhenfestsetzungen in Festsetzung Nr. 1.1.6 auf das aktuell gültige Bezugssystem Normalhöhennull (NHN) anzugeben.

Im Bebauungsplan ist eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Das Leitungsrecht sowie der Begünstigte ist nicht definiert. Dies sollte nachgeführt werden.

Die Begründung des Bebauungsplanes spricht von einer neuen Privatstraße als Erschließung des Baugebietes. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung einer solchen Straße ist im Plan teil nicht getroffen.

Wir bitten die Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan zu prüfen und zu aktualisieren.

- BauGB, letzte Änderung durch Art. 6 Gesetz vom 29.5.2017 (BGBl. I 1298)
- BauNVO, letzte Änderung durch Art. 2 Gesetz vom 4.5.2017 (BGBl. I 1057)
- PlanzV, letzte Änderung durch Art. 3 Gesetz vom 4.5.2017 (BGBl. I 1057)
- LBauO, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- BNatschG, letzte Änderung durch Art. 4 Gesetz vom 29.5.2017 (BGBl. I 1298)

Wir bitten zudem das Denkmalschutzgesetz in die Rechtsgrundlagen aufzunehmen und in der Begründung bzw. den Hinweisen mit den aktuellen Stand wiederzugeben:

- DSchG, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Raimund Rinder

In Abdruck
an

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bad Dürkheim, den 12.06.2017

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Referat Grundsatzplanung/Kreisentwicklung
Im Auftrag



Raimund Rinder



VERBANDSGEMEINDEVEREIN

FREINSHEIM

14. Juni 2017

kreisverwaltung

bad
dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim • Postfach 1562 • 67089 Bad Dürkheim

Verbandsgemeinde Freinsheim
Herr Jochen Renner
Bahnhofstraße 12
67254 Freinsheim

Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen
Referat 13: Grundsatzplanung, Kreisentwicklung

Ansprechpartner: Raimund Rinder
Zimmer: B 304
Telefon: 06322 961-1304
Telefax: 06322 961-81304
E-Mail: raimund.rinder@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 1/13/Ri

Datum: 12.06.2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Stadt Bad Dürkheim und der Ortsgemeinde Kallstadt;
Bebauungsplanentwurf „Kallstadter-/Leistadter Straße“**

hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren;

mit Schreiben vom 07.06.2017 legten Sie uns den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme gem. § 4 Abs.1 BauGB vor.

Hierzu teilen wir mit, dass seitens der Unteren Landesplanungsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken geltend gemacht werden.

Im Verfahren möchten wir noch auf folgende Punkte hinweisen:

Die Festsetzung 1.1.2 zur Grundflächenzahl bezieht sich auf zwei unterschiedliche Grundstücksteile, die der Planzeichnung nicht zu entnehmen sind. Bereiche unterschiedlicher Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind mit dem Planzeichen 15.14. PlanzV abzugrenzen.

Es wird empfohlen die Höhenfestsetzungen in Festsetzung Nr. 1.1.6 auf das aktuell gültige Bezugssystem Normalhöhennull (NHN) anzugeben.

Im Bebauungsplan ist eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Das Leitungsrecht sowie der Begünstigte ist nicht definiert. Dies sollte nachgeführt werden.

Die Begründung des Bebauungsplanes spricht von einer neuen Privatstraße als Erschließung des Baugebietes. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung einer solchen Straße ist im Planteil nicht getroffen.

Wir bitten die Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan zu prüfen und zu aktualisieren.

- BauGB, letzte Änderung durch Art. 6 Gesetz vom 29.5.2017 (BGBl. I 1298)
- BauNVO, letzte Änderung durch Art. 2 Gesetz vom 4.5.2017 (BGBl. I 1057)
- PlanzV, letzte Änderung durch Art. 3 Gesetz vom 4.5.2017 (BGBl. I 1057)
- LBauO, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- BNatschG, letzte Änderung durch Art. 4 Gesetz vom 29.5.2017 (BGBl. I 1298)

Wir bitten zudem das Denkmalschutzgesetz in die Rechtsgrundlagen aufzunehmen und in der Begründung bzw. den Hinweisen mit den aktuellen Stand wiederzugeben:

- DSchG, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Raimund Rinder

In Abdruck
an

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bad Dürkheim, den 12.06.2017

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Referat Grundsatzplanung/Kreisentwicklung
Im Auftrag



Raimund Rinder

Landes – Aktions – Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



LAG · Kirchenstraße 13· 67823 Obermoschel

Verbandsgemeinde Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Kirchenstraße 13
67823 Obermoschel
Tel/Fax (06362) 99 32 00/56 444 8
info@natur-umwelt.de

Sparkasse Donnersberg
IBAN DE13 5405 1990 0070 2646 43
BIC MALADE51ROK

Ihre Zeichen
Jochen Renner

Ihre Nachricht vom
07.06.2017

Unsere Zeichen
22.08-317/2017

Datum
27.06.2017

**Vollzug der Baugesetze
Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad Dürkheim
Bebauungsplan „Kallstadter Straße / Leistadter Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir.

Die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. hat keine Einwände oder Anregungen zum vorgenannten Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sigrid Klee

Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift!

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU**TELEFAX****II.8D**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 / 55193 MainzStadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad DürkheimEmy-Rosdor-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

12.07.2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 07.06.2017
3240-0781-17/V2
kp/lmo

Telefon

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Kallstadter Straße/Leistadter Straße" der
Stadt Bad Dürkheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden
zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewer-
tungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewie-
senen Bebauungsplanes "Kallstadter Straße/Leistadter Straße" kein Altbergbau
dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis
"Mittelhaardt Mitte". Inhaberin der Berechtigung für Erdwärme ist die Firma Pfalzwerke
geofuture GmbH, Kurfürstenstraße 29 in 67061 Ludwigshafen.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen,
empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0139/6

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU**Boden und Baugrund****- allgemein:**

Im Untergrund des Baugeländes stehen nach unseren geologischen Informationen oberflächennah Kalksteine des Tertiär an. Die Kalksteine können Einschaltungen von dünnen Tonmergel-Lagen haben. Diese Böden weisen für eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf.

Die Kalksteinbänke können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Tonmergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich.

Auf Grund dieser Gegebenheiten empfehlen wir, Neubauten grundsätzlich mit einer ausgesteiften Gründung und in setzungsunempfindlicher Bauweise zu planen. Die tatsächlichen Gründungsaufwendungen sind vom Baugrundgutachter auf der Basis einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung auszuarbeiten. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

*Dr. Rein,**Geo-Consult Rein**Landstr. 28-28**55276 Oppenheim**06133 - 924241*

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das
Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinzi\240781172.docx



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

– VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER –

Anerkannter Naturschutzverband

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

Verbandsgemeinde Freinsheim
Bahnhofstr. 12
67251 Freinsheim

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

FREINSHEIM

06. Juli 2017

GENSINGEN, 05.07.2017/V-jk

Hausanschrift: Fasanerie, 55457 Gensingen

Telefon: 0 67 27/89 44-0

Telefax: 0 67 27/89 44-22

E-Mail: info@ljv-rlp.de

Internet: www.ljv-rlp.de

Auskunft erteilt:

Durchwahl: 89 44-

B-Plan "Kallstadter Straße/Leistadter Straße", Kallstadt

Az: 610-13/K/4-R; LJV-Nr.: 14/L-367/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Die geplanten Baumaßnahmen verursachen unvermeidbare und erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild.

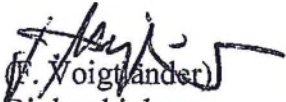
Zum Ausgleich dieser Baumaßnahmen sind Flächen der Verbandsgemeinde Freinsheim vorgesehen. Es wird angeregt, dass auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen zu 50% Feldgehölze angelegt werden sollen, damit in dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegend, der wild lebenden Tierwelt Raum zum Rückzug und zur Äsung geschaffen wird. Zum Schutz der wild lebenden Tiere sollten die restliche als Grünland geplanten Flächen nur in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres durch mähen (Balkenmäher) gepflegt werden. Eine frühere Mahd ist kontraproduktiv zur Entwicklung der Bodenbrüter und zur Aufzucht der gesetzten Jungtiere. Zur Sicherung der Ausgleichsfunktion dieser Flächen soll auf dem anliegenden Wegenetz eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde angeordnet werden.

Unter der Voraussetzung, dass die o.g. Anregungen in die Planung aufgenommen werden, kann dem Bebauungsplan „Kallstadter Straße/ Leistadter Straße“ OT Leistadt u. Kallstadt zugestimmt werden.

Die Unterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung mit gleicher Post zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(F. Voigtlander)
Diplombiologe



Stadt Bad Dürkheim					I
23. Juni 2017					II
					III
					IV
FB 1	FB 2	FB 3	BBH	SW	

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
-Bauverwaltung u. öffentl. Einrichtungen-
Frau Andrea Kaiser
Mannheimer Str. 24
67098 Bad Dürkheim

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az.
14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 21.06.17

**Bebauungsplan „Kallstadter Straße/Leistadter Straße“ in Bad Dürkheim
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 07.06.2017

Az.: J.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Bauleitplanung bestehen von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl verbleibt festzuhalten, dass in den graphischen Festsetzungen keinerlei Darstellung der lt. Begründung (Kap. 4.3) nördlich der geplanten Wohneinheiten vorgesehenen *privaten Zuwegung* erfolgt. Diese ist lediglich durch eine in diesem Bereich linienförmig mit Leitungsrechten zu belastende Fläche angedeutet, welche im Norden nahezu rechtwinklig in die dort verlaufende *Leistadter Straße* und im Süden spitzwinklig in die hier verlaufende *Hauptstraße* mündet. Beide Hauptverkehrsachsen werden u.a. vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Soweit eine Erschließung (auch) über die *Hauptstraße* vorgesehen sein sollte, halten wir im Sinne möglichst übersichtlicher Verkehrsraumverhältnisse eine möglichst rechtwinklige Einmündungssituation mit entsprechend ausreichend bemessenen Sichtdreiecken für erforderlich. Wir bitten diesbezüglich auch für die *Leistadter Straße* um Klarstellung im weiteren Verfahren. Zu dem östlich benachbarten Rebflurstück ist mit Einfriedungen/Bepflanzungen ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten, um in der Grenzzeile die maschinelle Bewirtschaftung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)

**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz**

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

FREINSHEIM

22. Juni 2017

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim
-Bauleitplanung-
Herr Renner
Bahnhofstr. 12
67251 Freinsheim

Dienststelle Neustadt**Postanschrift:**

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az.
14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 21.06.17

**Bebauungsplan „Kallstadter-/Leistadter Straße“ der Ortsgemeinde Kallstadt
und der Stadt Bad Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben/Mail vom 08.06.2017

Az.: J.

Sehr geehrter Herr Renner,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Bauleitplanung bestehen von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl verbleibt festzuhalten, dass in den graphischen Festsetzungen keinerlei Darstellung der lt. Begründung (Kap. 4.3) nördlich der geplanten Wohneinheiten vorgesehenen *privaten Zuwegung* erfolgt. Diese ist lediglich durch eine in diesem Bereich linienförmig mit Leitungsrechten zu belastende Fläche angedeutet, welche im Norden nahezu rechtwinklig in die dort verlaufende *Leistadter Straße* und im Süden spitzwinklig in die hier verlaufende *Hauptstraße* mündet. Beide Hauptverkehrsachsen werden u.a. vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Soweit eine Erschließung (auch) über die *Hauptstraße* vorgesehen sein sollte, halten wir im Sinne möglichst übersichtlicher Verkehrsraumverhältnisse eine möglichst rechtwinklige Einmündungssituation mit entsprechend ausreichend bemessenen Sichtdreiecken für erforderlich. Wir bitten diesbezüglich auch für die *Leistadter Straße* um Klarstellung im weiteren Verfahren. Zu dem östlich benachbarten Rebflurstück ist mit Einfriedungen/Bepflanzungen ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten, um in der Grenzzeile die maschinelle Bewirtschaftung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)

Stadt Bad Dürkheim					I
					II
19. Juli 2017					III
					IV
FB 1	FB 2	FB 3	BB 1	SW	



Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 60 - 67328 Speyer

Stadtverwaltung
Mannheimer Str. 24
67098 Bad Dürkheim

Ihre Nachricht:
vom 07.06.2017
Az.: SG 2.4

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
13.07.2017

Bebauungsplan „Kallstadter Straße / Leistadter Straße“, Bad Dürkheim

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Kallstadt, zwischen der L 517 und K 4.

Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt Stellung zu dem o.g. Bebauungsplan genommen:

1. Das Baugebiet grenzt an den Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 517.

Aufgrund seiner Nähe kann es bei der Erschließung von der Hauptstraße über die Planstraße zu Konfliktsituationen kommen (z.B. wenn von der K 4 Richtung Kallstadt abgebogen wird, wäre die Zufahrt erst spät erkennbar, so dass hier abbiegende Fahrzeuge unvermittelt auftauchen könnten).

Die Erschließung hat aus Gründen der Verkehrssicherheit daher, wie im Rahmen der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan bereits mitgeteilt, ausschließlich (auch während der Bebauung) von der Kallstadter Straße (Gemeindestraße) zu erfolgen.

Einzelzufahrten zur K 4 und L 517 sind ebenfalls nicht zulässig.

Dies ist zeichnerisch darzustellen oder in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Sollte die Anbindung von der Hauptstraße aus Gefahrenabwehrgründen als Feuerwehrezufahrt so gewählt sein, dann ist mittels Poller zu gewährleisten, dass die Zufahrt auch tatsächlich nur durch Einsatzfahrzeuge im Falle des Einsatzes genutzt werden kann.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Fax: (0261) 29141-7616
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

2. Für eine eventuelle Feuerwehrezufahrt sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer die Detailpläne der Umgestaltungen im Bereich der L 517 rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung, eventuellen Korrektur und Genehmigung vorzulegen.

- Das Leistungsverzeichnis ist vor Veröffentlichung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.
- Die Bauüberwachung behält sich der Landesbetrieb Mobilität Speyer vor.

Die gesamten Kosten der Maßnahme einschließlich aller Folgekosten (z.B. Markierung, Beschilderung) im Zuge der L 517 gehen zu Lasten der Gemeinden. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit den Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straße erst nach Genehmigung der Detailpläne begonnen werden darf.

3. Wie weiterhin schon in unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan informiert, ist mit Hochbauten jeglicher Art entlang der klassifizierten Straßen die Bauverbotszone gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz einzuhalten.

Dies bedeutet, dass entlang der K 4 ein Abstand von 15 m und zur L 517 ein Abstand von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn freizuhalten ist.

Dies gilt gemäß § 24 Landesstraßengesetz auch für Werbeanlagen.

Die Baugrenze ist daher entsprechend anzupassen (Entfall eines Gebäudes).

Ferner bedürfen gemäß §§ 23, 24 Landesstraßengesetz bauliche Anlagen (z.B. Einfriedungen, Stellplätze) in der Baubeschränkungszone (bis zu einem Abstand von 40 m zur L 517 und 30 m zur K 4) zu ihrer Errichtung der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

Dies gilt auch für Werbeanlagen in einem Bereich von 20 m -40 m zur L 517 und 15 m - 30 m zur K 4.

Da es sich hier um gesetzliche Vorgaben handelt möchten wir darauf aufmerksam machen, dass dies auch nicht von der Stadt weggewogen werden kann.

4. Der Landesstraße 517 und der Kreisstraße 4 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.
Die ordnungsgemäße Entwässerung der klassifizierten Straßen ist auch weiterhin sicherzustellen.
5. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 517 und K 4 ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
6. Bei Anpflanzungen sind die Abstände der RPS 2009 und die ESAB 06 zu beachten.
7. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist dauerhaft freizuhalten.
8. Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwir-

kungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

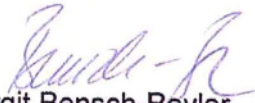
Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 517 / K 4 / K 31 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Laut schalltechnischem Untersuchungsbericht werden die Grenzwerte überschritten. Als aktive Schallschutzmaßnahme wird eine Wand bis zur K 4 entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze in Höhe von 2,5 m und entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze von 3 m genannt. 1 ?

Wir weisen darauf hin, dass sich das östliche Grundstück, welches an die K 4 grenzt, jedoch nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet.

9. Auch während der Bebauung dürfen die klassifizierten Straßen gemäß § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese unverzüglich zu beseitigen-.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Birgit Bensch-Beyler

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

FREINSHEIM

19. Juli 2017

**LBM****LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Ihre Nachricht:
vom 07.06.2017
Az.: 610-13/K/4-R

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
13.07.2017

Bebauungsplan „Kallstadter Straße / Leistadter Straße“, Bad Dürkheim

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Kallstadt, zwischen der L 517 und K 4.

Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt Stellung zu dem o.g. Bebauungsplan genommen:

1. Das Baugebiet grenzt an den Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 517.
Aufgrund seiner Nähe kann es bei der Erschließung von der Hauptstraße über die Planstraße zu Konfliktsituationen kommen (z.B. wenn von der K 4 Richtung Kallstadt abgebogen wird, wäre die Zufahrt erst spät erkennbar, so dass hier abbiegende Fahrzeuge unvermittelt auftauchen könnten).
Die Erschließung hat aus Gründen der Verkehrssicherheit daher, wie im Rahmen der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan bereits mitgeteilt, ausschließlich (auch während der Bebauung) von der Kallstadter Straße (Gemeindestraße) zu erfolgen.
Einzelzufahrten zur K 4 und L 517 sind ebenfalls nicht zulässig.

Dies ist zeichnerisch darzustellen oder in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Sollte die Anbindung von der Hauptstraße aus Gefahrenabwehrgründen als Feuerwehrezufahrt so gewählt sein, dann ist mittels Poller zu gewährleisten, dass die Zufahrt auch tatsächlich nur durch Einsatzfahrzeuge im Falle des Einsatzes genutzt werden kann.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Fax: (0261) 29141-7616
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

2. Für eine eventuelle Feuerwehrezufahrt sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer die Detailpläne der Umgestaltungen im Bereich der L 517 rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung, eventuellen Korrektur und Genehmigung vorzulegen.

- Das Leistungsverzeichnis ist vor Veröffentlichung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.
- Die Bauüberwachung behält sich der Landesbetrieb Mobilität Speyer vor.

Die gesamten Kosten der Maßnahme einschließlich aller Folgekosten (z.B. Markierung, Beschilderung) im Zuge der L 517 gehen zu Lasten der Gemeinden. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit den Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straße erst nach Genehmigung der Detailpläne begonnen werden darf.

3. Wie weiterhin schon in unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan informiert, ist mit Hochbauten jeglicher Art entlang der klassifizierten Straßen die Bauverbotszone gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz einzuhalten.

Dies bedeutet, dass entlang der K 4 ein Abstand von 15 m und zur L 517 ein Abstand von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn freizuhalten ist.

Dies gilt gemäß § 24 Landesstraßengesetz auch für Werbeanlagen.

Die Baugrenze ist daher entsprechend anzupassen (Entfall eines Gebäudes).

Ferner bedürfen gemäß §§ 23, 24 Landesstraßengesetz bauliche Anlagen (z.B. Einfriedungen, Stellplätze) in der Baubeschränkungszone (bis zu einem Abstand von 40 m zur L 517 und 30 m zur K 4) zu ihrer Errichtung der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.

Dies gilt auch für Werbeanlagen in einem Bereich von 20 m -40 m zur L 517 und 15 m – 30 m zur K 4.

Da es sich hier um gesetzliche Vorgaben handelt möchten wir darauf aufmerksam machen, dass dies auch nicht von der Stadt weggewogen werden kann.

4. Der Landesstraße 517 und der Kreisstraße 4 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.
Die ordnungsgemäße Entwässerung der klassifizierten Straßen ist auch weiterhin sicherzustellen.
5. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 517 und K 4 ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
6. Bei Anpflanzungen sind die Abstände der RPS 2009 und die ESAB 06 zu beachten.
7. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist dauerhaft freizuhalten.
8. Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwir-

kungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

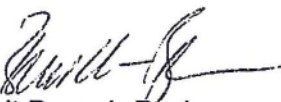
Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 517 / K 4 / K 31 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Laut schalltechnischem Untersuchungsbericht werden die Grenzwerte überschritten. Als aktive Schallschutzmaßnahme wird eine Wand bis zur K 4 entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze in Höhe von 2,5 m und entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze von 3 m genannt.

Wir weisen darauf hin, dass sich das östliche Grundstück, welches an die K 4 grenzt, jedoch nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet.

9. Auch während der Bebauung dürfen die klassifizierten Straßen gemäß § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese unverzüglich zu beseitigen-.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Birgit Bensch-Beyler

info@ibotto.eu

Von: "Weiß Arno" <A.Weiss@Pfaelzerwald.BV-Pfalz.de>
Datum: Mittwoch, 7. Juni 2017 13:15
An: "Renner, Jochen" <Renner@vg-freinsheim.de>

Sehr geehrter Herr Renner,

da das Vorhaben der Gemeinde Kallstadt knapp außerhalb der Grenzen des Naturparks Pfälzerwald liegt, möchten wir hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Weiß

Leiter Abteilung 1 und Referat nachhaltiger Tourismus und Regionalentwicklung
UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen

Geschäftsstelle Pfälzerwald

Franz-Hartmann-Str. 9

67466 Lambrecht / Pfalz

Tel 06325 9552-11

Fax 06325 9552-19

a.weiss@pfaelzerwald.bv-pfalz.de

www.pfaelzerwald.de



**Biosphärenreservat
Pfälzerwald
Nordvogesen**



**BEZIRKS
VERBAND
PFALZ**

Von: Renner, Jochen [mailto:Renner@vg-freinsheim.de]

Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2017 11:57

An: Weiß Arno

Betreff: WG: Bebauungsplan "Kallstadter-/Leistadter Straße" der Orsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB

Betreff: Bebauungsplan "Kallstadter-/Leistadter Straße" der Orsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Kallstadt und die Stadt Bad Dürkheim haben das Aufstellungsverfahren zu dem im Betreff benannten Bebauungsplan eingeleitet.

Alles weitere können Sie dem beigefügten Anschreiben entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Renner

Sachbearbeiter Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Freinsheim

Tel. 06353 9357256, Fax 06353 9357456, E-Mail: renner@vg-freinsheim.de

Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim

01.08.2018

Stadt Bad Dürkheim					I
21. Juni 2017					II
					III
					IV
FB 1	FB 2	FB 3	BBH	SW	



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

II.13D

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung
Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

20.06.2017

Mein Aktenzeichen 34/2-19.00.03
070-BPL-17
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 07.06.2017

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Axel Schwalb
Hans-Jörg Bohn
Axel.Schwalb@sgdsued.rlp.de
Hans-Joerg.Bohn@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-4160
06321 99-4161
06321 99-4222

Bebauungsplan „Kallstadter Straße / Leistadter Straße“ der Ortsgemeinde Kallstadt

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

A. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (Kläranlage Weisenheim am Sand) zuzuführen.
Eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den tangierten abwasserbeseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften ist vorzunehmen.

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Lage in einem WSG – breitflächige Versickerung) und den Zielsetzungen nach § 55 WHG frühzeitig mit mir abzustimmen.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Sparkasse Rhein-Haardt
BLZ: 546 512 40
IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08

Konto-Nr.: 20 008
BIC: MALADE51DKH

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Aus dem mir vorgelegten Lageplan ergeben sich keinerlei Informationen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung. Eine Zustimmung ist somit diesbezüglich zu dem Bebauungsplan nicht möglich.

Aussagen zum Ausgleich der Wasserführung fehlen.

Es wird angeregt Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung, etc. zu nutzen.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat hierbei eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Insbesondere bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer kann es im Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem zu Überlastungen (Starkregenereignisse) kommen. Eine nähere Betrachtung wird angeraten.

B. Bodenschutz

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

C. Trinkwasserversorgung

Das Gebiet befindet im neuen Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Im Bruch“ zugunsten der Stadtwerke Bad Dürkheim, festgesetzt im Staatsanzeiger Nr. 45 vom 01.12.2014.



Gegen das geplante Baugebiet bestehen aus meiner Sicht keine Einwendungen, folgende Punkte sind zu beachten:

Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. **Die technischen Regeln der LAGA M 20 sind in ihrer jeweils aktuellen Form zu beachten.**

Die Versickerung von Niederschlagswasser muss breitflächig über die belebte Bodenzone erfolgen.

Die Ver- und Gebote der Rechtsverordnungen sind zu beachten.

Das Merkblatt „Arbeiten im Wasserschutzgebiet“ ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Axel Schwalb



**Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Neustadt/Wstr.**

MERKBLATT BAUARBEITEN IM WASSERSCHUTZGEBIET

JANUAR 2017

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das jeweilige Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Lage und die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind unter www.geoportal-wasser.rlp.de veröffentlicht.

Für Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Ausnahmegenehmigung) ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße zuständig. Der Umfang der Antragsunterlagen ist mit der Regionalstelle abzustimmen.

Folgende Punkte sind bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist 10 Tage vor Aufnahme der Arbeiten der Regionalstelle und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) mitzuteilen.
2. Die in den Wasserschutzgebieten nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten, wie z.B. Abräumen von Oberboden oder Ausschachtungsarbeiten, sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit zu beenden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Diese Arbeiten sollen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.
3. Die zum Einsatz kommenden Bau- und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M20 sind in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten.
4. Erdarbeiten, durch die das Grundwasser dauernd oder längere Zeit ungeschützt freigelegt wird, sind verboten.
5. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, elektrisch angetriebenen Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.
6. Die Betriebs- und Hydrauliksysteme der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind vor Beginn der Arbeiten auf ihre Dichtheit zu überprüfen und zu protokollieren.
7. Reparaturen, Wartungsarbeiten und Betankungen der Baumaschinen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein Aus- bzw. Überlaufen des Kraftstoffes ins Erdreich verhindern (Folien, Wannen etc...).

8. Als Sofortmaßnahme bei Unfällen sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.
9. Baumaschinen dürfen über Nacht oder übers Wochenende im Wasserschutzgebiet nur auf befestigten und regelgerecht entwässerten Flächen abgestellt werden. Besteht hierzu nicht die Möglichkeit, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (siehe auch Punkt 7).
10. Anfallendes Schmutz- und Abwasser ist schadlos zu entsorgen. Versickerung ist nicht gestattet.
11. Die ausführende Firma ist vor Beginn der Arbeiten durch die verantwortliche Bauleitung einzuweisen und über die besonderen Maßnahmen und Auflagen zum Schutz der Wassergewinnung zu unterrichten. Die erfolgte Einweisung ist im Bautagebuch einzutragen. Dieses ist bei Bedarf der SGD Süd vorzulegen.
12. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind der Regionalstelle und dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der SGD Süd schriftlich anzuzeigen.



21. Juni 2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der WeinstraßeVerbandsgemeindeverwaltung
Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 FreinsheimREGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZKarl-Hefferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

20.06.2017

Mein Aktenzeichen
34/2-19.28.03.05
064-BPL-17
Bitte immer angeben!Ihr Schreiben vom
07.06.2017
610-13/K/4-RAnsprechpartner/-in / E-Mail
Axel Schwalb
Hans-Jörg Bohn
Axel.Schwalb@sgdsued.rlp.de
Hans-Joerg.Bohn@sgdsued.rlp.deTelefon / Fax
06321 99-4160
06321 99-4161
06321 99-4222**Bebauungsplan „Kallstadter Straße / Leistadter Straße“ der Ortsgemeinde
Kallstadt****hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

A. Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (Kläranlage Weisenheim am Sand) zuzuführen.

Eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den tangierten abwasserbeseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften ist vorzunehmen.

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Lage in einem WSG – breitflächige Versickerung) und den Zielsetzungen nach § 55 WHG frühzeitig mit mir abzustimmen.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Sparkasse Rhein-Haardt
BLZ: 546 512 40
IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08Konto-Nr.: 20 008
BIC: MALADE51DKHBesuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 UhrFür eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Aus dem mir vorgelegten Lageplan ergeben sich keinerlei Informationen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung. Eine Zustimmung ist somit diesbezüglich zu dem Bebauungsplan nicht möglich.

Aussagen zum Ausgleich der Wasserführung fehlen.

Es wird angeregt Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung, etc. zu nutzen.

Die Verminderung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat hierbei eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Insbesondere bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer kann es im Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem zu Überlastungen (Starkregenereignisse) kommen. Eine nähere Betrachtung wird angeraten.

B. Bodenschutz

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

C. Trinkwasserversorgung

Das Gebiet befindet im neuen Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Im Bruch“ zugunsten der Stadtwerke Bad Dürkheim, festgesetzt im Staatsanzeiger Nr. 45 vom 01.12.2014.

Gegen das geplante Baugebiet bestehen aus meiner Sicht keine Einwendungen, folgende Punkte sind zu beachten:



Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M 20 sind in ihrer jeweils aktuellen Form zu beachten.

Die Versickerung von Niederschlagswasser muss breitflächig über die belebte Bodenzone erfolgen.

Die Ver- und Gebote der Rechtsverordnungen sind zu beachten.

Das Merkblatt „Arbeiten im Wasserschutzgebiet“ ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Axel Schwalb



MERKBLATT BAUARBEITEN IM WASSERSCHUTZGEBIET

JANUAR 2017

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das jeweilige Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Lage und die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind unter www.geoportal-wasser.rlp.de veröffentlicht.

Für Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Ausnahmegenehmigung) ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße zuständig. Der Umfang der Antragsunterlagen ist mit der Regionalstelle abzustimmen.

Folgende Punkte sind bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist 10 Tage vor Aufnahme der Arbeiten der Regionalstelle und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) mitzuteilen.
2. Die in den Wasserschutzgebieten nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten, wie z.B. Abräumen von Oberboden oder Ausschachtungsarbeiten, sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit zu beenden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Diese Arbeiten sollen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.
3. Die zum Einsatz kommenden Bau- und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M20 sind in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten.
4. Erdarbeiten, durch die das Grundwasser dauernd oder längere Zeit ungeschützt freigelegt wird, sind verboten.
5. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, elektrisch angetriebenen Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.
6. Die Betriebs- und Hydrauliksysteme der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind vor Beginn der Arbeiten auf ihre Dichtheit zu überprüfen und zu protokollieren.
7. Reparaturen, Wartungsarbeiten und Betankungen der Baumaschinen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein Aus- bzw. Überlaufen des Kraftstoffes ins Erdreich verhindern (Folien, Wannen etc...).

Von: Rößler, Wolfgang
Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2017 10:34
An: Müller, Petra
Betreff: Stellungnahme B-Plan Kallstadter Straße

Hallo Frau Müller,

anbei die Stellungnahme der Stadtwerke zum B-Plan Kallstadter Straße:

In der neu zu schaffenden Zuwegung sind Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser zu verlegen und zu sichern. Hierfür ist ein Graben in der Breite von 1,4 m vorzusehen zusätzlich ist ein Arbeitsraum neben dem Leitungsgraben für spätere Reparatur- und Wartungsarbeiten freizuhalten.

Bei den Leitungen handelt es sich nicht um Leitungen die ausschließlich der Versorgung der neu zu schaffenden Gebäude dienen sondern um Hauptversorgungsleitungen.

Die Beleuchtung des Weges ist zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH

Wolfgang Rößler
Technischer Leiter

67098 Bad Dürkheim
Tel.: +49 (6322) 935 - 815
Fax: +49 (6322) 935 - 814
E-Mail: wolfgang.roessler@bad-duerkheim.de
Internet: www.sw-duerkheim.de

Geschäftsführung: Dr. Peter Kistenmacher
Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Glogger
Sitz der Gesellschaft: Salinenstraße 36, D-67098 Bad Dürkheim
Handelsregister Nr. HRB 12007 Amtsgericht Ludwigshafen / Rhein, UST-IdNr. DE 813.617.889

-----HAFTUNGSAUSSCHLUSS / DISCLAIMER-----

Diese Nachricht ist ausschließlich für den/die beabsichtigte/n Empfänger/in bestimmt. Sie enthält vertrauliche und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen. Sollten Sie nicht der/die Adressat/in sein oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie freundlichst, sie an den/die Absender/in zurückzusenden und sie einschließlich aller angefertigten Kopien zu vernichten. Die Weitergabe und das unerlaubte Kopieren dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This message is for the sole use of the intended recipient. It may contain confidential and possibly privileged information. If you are not the intended recipient or if you have received this message in error we kindly ask you to notify the sender and destroy this messages including all copies thereof. Any disclosure or unauthorized copying of this message is strictly forbidden.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

II.15D

Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest,
PTI 11, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern

**Stadtverwaltung
Bad Dürkheim
SG 2.4 - Bauverwaltung**

**Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim**

Stadt Bad Dürkheim					I
20. Juni 2017					II
					III
					IV
1	FB 2	FB 3	BBH	SW	

11

Ihre Referenzen **Az:**

Ansprechpartner **Dipl. Ing Hans Maurer, PTI11 Saarbrücken, PB 3**

Durchwahl **0631 - 207 3270**

Aktenzeichen **226-17/NWKL/JT**

Datum **19.06.2017**

Betrifft **Bebauungsplan „Kallstadter Straße/Leistadter Straße“ in Bad Dürkheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kaiser,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Niederlassung Südwest, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern
Postfach 2501, 67613 Kaiserslautern
Telefon 0631 - 207 - 4148
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Niek Jan van Damme (Vorsitzender)
Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Datum
Empfänger
Blatt 2

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Hans Maurer

i. A.

Jörg Thines



Datum/Uhrzeit: 07.06.2017 13:23	Referenznr.: 09820366 1
Kallstadter Str. 6	
PTI / DB: 11 Saarbrücken / Neustadt	
Kontakt (PTI): Störung: 0800 330 1000	
1:500 bei DIN A3	gültig bis: 07.07.2017

Trassenauskunft Kabel





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest,
PTI 11, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

FREINSHEIM

12. Juli 2017

II.15F

Verbandsgemeindeverwaltung
- Freinsheim -

Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Ihre Referenzen **Az: 610-13/K/4-R**
Ansprechpartner **Dipl. Ing Hans Maurer, PTI11 Saarbrücken, PB 3**
Durchwahl **0631 - 207 3270**
Aktenzeichen **220-17/NWKL/JT**
Datum **09.06.2017**
Betrifft **Bebauungsplan „Kallstadter Straße/Leistadter Straße“ in Kallstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Renner,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzelgentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus
beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen
Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B.
im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien
jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und
Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie
gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Niederlassung Südwest, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern
Postfach 2501, 67613 Kaiserslautern
Telefon: 0631 - 207 - 4148
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Niek Jan van Damme (Vorsitzender)
Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum
Empfänger
Blatt 2

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.

Hans Maurer

I. A.

Jörg Thines

Ingenieurbüro Otto

Von: "Dachsteiner, Stefan" <dachsteiner@vg-freinsheim.de>
Datum: Freitag, 16. Juni 2017 08:46
An: "Renner, Jochen" <Renner@vg-freinsheim.de>
Betreff: AW: Bebauungsplan "Kallstadter-/Leistadter Straße" der Orsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB

Stellungnahme der VG-Werke zum o.g. B-Plan:

Für die im o.g. B-Plan „Kallstadter-/Leistadter Straße“ vorgesehene Bebauung kann seitens der VG-Werke Freinsheim weder die Abwasserbeseitigung, noch die Wasserversorgung sichergestellt werden, da in diesem Bereich keine entsprechenden Leitungen vorhanden sind.
Die Sicherstellung der Erschließung müsste über die Stadt Bad Dürkheim hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Stefan Dachsteiner
Werkleiter

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim
Fachbereich 5 - Verbandsgemeindewerke
Bahnhofstr. 12
67251 Freinsheim
Telefon: 06353 / 9357 -276
Fax: 06353 / 9357 -61
E-mail: dachsteiner@vg-freinsheim.de
Internet: www.vgwerke-freinsheim.de

Von: Renner, Jochen
Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2017 11:41
An: Dachsteiner, Stefan
Betreff: WG: Bebauungsplan "Kallstadter-/Leistadter Straße" der Orsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB

Betreff: Bebauungsplan "Kallstadter-/Leistadter Straße" der Orsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ortsgemeinde Kallstadt und die Stadt Bad Dürkheim haben das Aufstellungsverfahren zu dem im Betreff benannten Bebauungsplan eingeleitet.
Alles weitere können Sie dem beigefügten Anschreiben entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Jochen Renner
Sachbearbeiter Bauleitplanung
Verbandsgemeinde Freinsheim
Tel. 06353 9357256, Fax 06353 9357456, E-Mail: renner@vg-freinsheim.de
Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim

Az: 610-13/k/3/Schm

**Bebauungsplan "Kallstadter-/Leistadter Straße" der Orsgemeinde Kallstadt und der Stadt Bad Dürkheim - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs 1 BauGB
Stellungnahme zur Erschließung**

Durch den B-Plan wird der Geltungsbereich (soweit ersichtlich) erstmals als Bauland ausgewiesen. Diese Fläche liegt an der Leistadter Str. (Plan-Nr. 4220/4). Es handelt sich um die K 4, die von Kallstadt kommt. Eigentümer müsste der Kreis sein, ist - nach Aussage von H. Gölbart in einem anderen Zusammenhang (Anfrage Rat zur Steuerpflicht) - aber die OG Kallstadt (ggf. prüfen und evtl. berichtigen lassen).

Wenn der Geltungsbereich - jetzt oder nach Umsetzung der Planung - innerhalb der OD-Grenze liegt, hätte die OG Kallstadt für den auf ihrer Gemarkung liegenden Teil der K4 die Baulast für die Gehwege (§§ 11, 12 Abs. 9 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG)), d.h. sie müsste bei Bedarf den Gehweg innerhalb der OD erstellen und finanzieren (Beiträge und Eigenanteil). Inwieweit ein Gehweg für die Erschließung des Geltungsbereichs erforderlich ist oder gar geplant ist (evtl. auch im Zusammenhang mit einem weiterführenden Rad-/Fußweg aus leistadt heraus), ist nicht ersichtlich. Dies dürfte insbesondere auch von der geplanten Zufahrt auf das Grundstück abhängen (wo (welche Gemarkung) erfolgt diese) ? Dies kann dem Plan nicht entnommen werden, da dieser keine Festsetzungen zur verkehrsmäßigen Erschließung macht.

Bitte diese Fakten sowie die sich nach den obigen Ausführungen ergebenden Auswirkungen nochmals prüfen. Diese Auswirkungen hängen von der Frage ab, in welcher Gemarkung die Erschließung erfolgt und sind auch von der OD-Grenze abhängig. Nur wenn dies geklärt ist, kann hierzu eine endgültige Aussage gegeben werden. Evtl. sollte die Erschließung in den Plan aufgenommen werden.

Freinsheim, 10.07.2017
Verbandsgemeindeverwaltung

Wolfgang Schmidt
Fachbereichsleiter Finanzen



Stadtverwaltung Frankenthal/NABU Frankenthal

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Herrn Beigeordneten Ester

**Gruppe Frankenthal
e.V.**

Dr.

Rainer Schulze

Pestalozzistr.7

Frankenthal

67227

06233/63341

Telefon:

06233/

Telefax:

ner.schulze@nabu-ft.de

E-Mail: rai-

Ihr Az.: 610-13/K/4-R

NABU Az.: 12209/17

Frankenthal, 21.7.2017

Sehr geehrter Herr Ester,

für die NABU Gruppe Frankenthal e.V. gebe ich namens und im Auftrag des NABU Landesverbands zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kallstadter Straße / Leistadter Straße die folgende Stellungnahme ab:

Der NABU hat gegen den Bebauungsplan keine grundlegenden Bedenken. Die Eingriffe sind aus unserer Sicht von geringer Bedeutung. Der Bau von Wohnungen durch Ersatz einer abrischwürdigen ungenützten Immobilie ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Teilsiegelung des Bodens ist ebenfalls vorteilhaft. Es ist aber zu kritisieren, dass der Umweltbericht des Büros Björnsen in Teilen kaum lesbar ist. Auch sollten die abzureißenden Gebäude auf ein tatsächliches Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Die kategorische Verneinung solcher Vorkommen ohne Untersuchung ist nicht überzeugend. Ebenso sollte der bisherige Parkplatz als Habitat für die Eidechsen genauer untersucht werden. Gegebenenfalls sollten Ersatzhabitate angelegt werden. Die vorgesehene Begrünung, vor allem die Hecken werden begrüßt. Die Anpflanzung sollte nach Bauende auch überprüft werden.

Die Ausrichtung der Gebäude sollte für Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen optimiert werden. Dies wäre mit dem Vorhabenträger abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

1. Vorsitzender Manfred Becker
2. Vorsitzende Monika Kröber
Kassenwart Björn Baumann

Bankverbindung

Sparkasse Rhein-Haardt
KTO: 240 172 155
BLZ: 546 512 40
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Geschäftsstelle

Heinrich-Lanz-Str. 12b
67259 Beindersheim
Tel: 06233 – 436 436
Fax: 06233 – 436 437

NABU Online

Homepage:
www.NABU-FT.de
E-Mail:
info@NABU-FT.de

NABU

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 56 Bundes
naturschutzgesetz

Dr. Rainer Schulze

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- Bauverwaltung -
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Stadt Bad Dürkheim					I
					II
14. Juni 2017					III
					IV
FB 1	FB 2	FB 3	BBH	SW	

**Abteilung Bauen und Umwelt
Untere Wasser- und Abfallbehörde**

Sachbearbeiter: Herr Krick
Telefon: (06322) 961-5202
Telefax: (06322) 961-85202
E-Mail: frank.krick@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 660-00/5/FK
Datum: 31.03.2017

- Ihr Az.: -

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(gem. § 4 Abs. 1 iVm Abs. 3 BauGB)
- hier: Bebauungsplan „Kallstadter Straße / Leistadter Straße in Bad Dürkheim -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7.06.2017 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Wasserbehörde und Untere Abfallbehörde gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken bestehen, sofern etwaige Bedenken der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz - in Neustadt an der Weinstraße Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Krick

Stadt Bad Dürkheim					I
					II
22. Juni 2017					III
					IV
FB 1	FB 2	FB 3	BBH	SW	



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Stadtverwaltung
Mannheimer Str. 24
67098 Bad Dürkheim

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2017/1286 dh

Ihr Schreiben vom
07.06.2017
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

19.06.2017

**Betr.: Bebauungsplan „Kallstadter Straße / Leistadter Straße“, Bad Dürkheim;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von Ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dr. David Hissnauer)

22. Juni 2017



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2017/1291 dh

Ihr Schreiben vom
01.06.2017
AZ.: 610-13/D/4-R

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

19.06.2017

**Betr.: Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Abschnitt C, Änderung und
Erweiterung I“, OG Dackenheim;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dr. David Hissnauer)



Müller, Petra

Von: Dech, Annette
Gesendet: Freitag, 23. Juni 2017 10:03
An: Müller, Petra
Betreff: WG: BPlan "Kallstadter - / Leistadter Str." Bad Dürkheim hier: Stellungnahme als TOeB gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BauGB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karl-Heinz Junk [mailto:karl-heinz.junk@vermkv.rlp.de]
 Gesendet: Freitag, 23. Juni 2017 09:32
 An: Kaiser, Andrea <andrea.kaiser@bad-duerkheim.de>
 Betreff: BPlan "Kallstadter - / Leistadter Str." Bad Dürkheim hier: Stellungnahme als TOeB gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen: Andrea Kaiser / Kallstadter - / leistadter Str. / 07.06.2017

Unser Az: 26511-4

Sehr geehrte Frau Kaiser,

zur Stellungnahme folgendes:

1. Aus der Sicht des Liegenschaftskataster:

Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden.

2. Aus der Sicht der Bodenordnung:

Eine gesetzliche Bodenordnung ist nicht erforderlich.

3. Aus der Sicht der Planung:

Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis:

Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird uns als Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir insbesondere aufgefordert, uns über den in unserer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung in diesem frühen Stadium ist jedoch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karl-Heinz Junk

--

Karl-Heinz Junk

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT RHEINPFALZ

Pestalozzistraße 4

76829 Landau

Telefon 06341 149-2378

Telefax 06341 149-2199

karl-heinz.junk@vermkv.rlp.de

www.vermkv.rlp.de/rheinpfalz

--

Dieses Mail wurde von Sophos Security Gateway auf Viren überprüft. <http://www.sophos.com>